



Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la vigne et du vin

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Antragsformular FÜR ROBUSTE REBSORTEN

**UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME FÜR DIE PFLANZUNG VON ROBUSTEN REBSORTEN GEMÄSS DER
VERORDNUNG ÜBER DIE STRUKTURVERBESSERUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (SR 913.1)**

**Name und Vorname der
antragstellenden Person:
(oder Firma)**

Betriebsnummer:

Adresse:

PLZ – Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Bank und IBAN:

Wiederherzustellende Rebfläche m²

Betriebsgrösse m²

ÖLN

Biologischer Anbau

Dem Antrag beizulegende Dokumente

- Kostenvoranschlag/Offerte für Stecklinge (mit Angabe der Rebsorte)
- Pflanzpläne
- Nr. der betroffenen Parzellen mit Lageplan und betroffenen Flächen
- Pflanzenpass mit Nachweis der Heisswasserbehandlung (nur bei Einreichung des Zahlungsantrags beizufügen)
- Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren für bewirtschaftete Parzellen, die Dritten gehören



LISTE DER VON MASSNAHMEN BETROFFENEN PARZELLEN

Anstelle der unten stehenden Tabelle kann auch die Excel-Liste ausgefüllt und angehängt werden.

Gemeinde (Sektor)	Parzellen- Nr.	Folio	Rebfläche (m ²)	Rebsorte	Pflanzabstände	Voraussicht- liches Pflanzdatum
Gesamtfläche (m ²)						

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Gesuche müssen spätestens bis am **31. Januar** des Anbaujahres eingereicht werden. Der Entscheid auf Bundesebene über die Finanzhilfe muss zwingend vor der Pflanzung der Reben gefällt worden sein. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, werden keine Finanzhilfen gewährt (Art. 57 SVV – Strukturverbesserungsverordnung des Bundes).

Die Unterstützung wird auf der Grundlage der in der kantonalen Liste von finanzhilfeberechtigten robusten Rebsorten gewährt.

Anträge für eine Veredelung werden finanziell nicht unterstützt.

Rebflächen, für die ein A-fonds-perdu-Beitrag geleistet wurde, müssen zehn Jahre lang (einschliesslich der Pflanzjahre) bestehen bleiben. Andernfalls muss der Beitrag nach dem Prorata-temporis-Prinzip zurückgezahlt werden.

2. Eintrittskriterien

- Mindestpflanzfläche von 25 Are, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren bepflanzt wird
- Mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK)
- EFZ oder dreijährige ausgewiesene praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft
- Anerkannter Betrieb gemäss LBV
- Validierung durch das Amt für Rebbau und Wein
- Bei gepachteten Parzellen muss der Pachtvertrag eine Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen.

3. Finanzielle Unterstützung

Finanzielle Massnahmen	Bundesbeiträge (CHF/ha)	Kantonsbeiträge (CHF/ha)	Investitionskredit (CHF/ha)
Pflanzung von robusten Rebsorten	20'000.–	10'000.–	10'000.–

Investitionskreditbegehren

Ja

Nein

Wenn ja, bitte folgende Dokumente beifügen:

- Aktualisierter Schuldenausweis
- Buchführung des Betriebs und letzte Steuerveranlagung
- Katasterauszug der Parzellen, die als Sicherheit für das Darlehen dienen

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person _____